



Referenz/Aktenzeichen: J463-0498

Infoblatt 1: Eckpunkte der Umsetzung der Änderung des GSchG und Finanzierungsmöglichkeiten in 2011 (Stand November 2010)

Revitalisierungen

1. Die wichtigsten Neuerungen zu Revitalisierungen in Kürze

- Pflicht der Kantone zur Revitalisierung von Gewässern (Art. 38a Abs.1 GSchG).
- Pflicht der Kantone zur konzeptionellen Planung von Revitalisierungen (Art. 38a Abs.2 GSchG). Ziel ist zu priorisieren, so dass zunächst dort Massnahmen ergriffen werden, wo der zu erwartende Nutzen für Natur und Landschaft am höchsten ist. Die erste Planungsrunde ist bis Ende 2014 abzuschliessen. Die Ergebnisse der Planung sind ab der NFA Periode 2016-19 Grundlage für die Festlegung der Förderhöhe bei der wirkungsorientierten Finanzierung (Art. 62b Abs. 3 GSchG) und Grundvoraussetzung für die Subventionierung von Projekten. Die Frist bis Ende 2014 ist für die optimale Abstimmung mit den Planungen in den Bereichen Schwall/Sunk, Geschiebe und Massnahmen nach Art. 10 BGF erforderlich. Die Frist ist knapp bemessen und die Planung muss daher auf geeigneter Flughöhe und weitgehend auf Basis existierender Daten erfolgen. Eine Vollzugshilfe wird gegenwärtig erarbeitet (vgl. Anhang).
- Einführung eines NFA Programms Revitalisierungen nach Art. 62b GSchG und Wegfall des NFA Programms Renaturierungen nach Art. 7 des Bundesgesetzes vom 21. Juni 1991 über den Wasserbau (WBG, SR 721.100).
- Die Gesetzesänderungen sind auch für stehende Gewässer relevant. Dort fehlen aber noch eine einheitliche Methode zur Bewertung der Ufermorphologie und die entsprechend erhobenen Grundlagendaten. Die Planung der Revitalisierung stehender Gewässer muss daher zurückgestellt werden.

2. Zuständigkeiten innerhalb des BAFU und Ansprechpartner für die Kantone im BAFU

Die Umsetzung von Revitalisierungsplanung und –projekten wird innerhalb des BAFU von den Abteilungen Wasser (S. Müller), Gefahrenprävention (H.-P. Willi) sowie Arten, Ökosysteme und Landschaften (neu ab 1.1.2011; E. Marendaz) begleitet.

- Die Federführung für die Betreuung der Kantone im Bereich der **Revitalisierungsplanung** und für die **Programmvereinbarungen Revitalisierungen** nach GSchG (ab 2012) liegt bei der Abteilung Wasser und erfolgt unter Einbezug der anderen Abteilungen.
- Die Federführung bei der Finanzierung von **Einzelprojekten** liegt bei der Abteilung Gefahrenprävention und erfolgt unter Einbezug der anderen Abteilungen. So kann auf etablierte Strukturen und Abläufe der Projektbegleitung aus dem Bereich Hochwasserschutz zurückgegriffen werden und gleichzeitig können die jeweiligen Projekte abteilungsübergreifend beurteilt und nötigenfalls weiterentwickelt werden.
- Ansprechpartner für Fragen zu den Neuerungen im Gesetz, zur Änderung der Verordnung und für strategische Fragen ist die Abteilung Wasser
S. Müller, stephan.mueller@bafu.admin.ch 031 322 93 20,
R. Estoppey, remy.estoppey@bafu.admin.ch 031 322 68 78

3. Finanzierung von Revitalisierungen

a. Finanzierung – Grundsätze

- Planung und Projekte werden im Rahmen von NFA Programmvereinbarungen subventioniert (Art. 62b Abs. 1 GSchG).
- Einzelprojekte sind für aufwändige Projekte möglich (Art. 62b Abs. 2). Die Abgrenzung zwischen Projekten in Programmvereinbarungen und Einzelprojekten erfolgt nach analogen Kriterien wie im Bereich Hochwasserschutz.
- Subventioniert werden sollen reine Revitalisierungsprojekte sowie Anteile an Hochwasserschutzprojekten, welche über die Anforderungen von Art. 37 Abs. 2 GSchG bzw. Art. 4 Abs. 2 WBG hinausgehen (sog. Kombiprojekte).
- Die Finanzierung wird im Handbuch NFA im Umweltbereich (Ausgabe 2011; nachfolgend: Handbuch NFA) näher geregelt. Das Kapitel Revitalisierung für die NFA Periode 2012-15 befindet sich gegenwärtig in Erarbeitung.

b. Finanzierung der Planung

Die strategische Revitalisierungsplanung wird im Rahmen der NFA Programmvereinbarung Revitalisierungen finanziert. Die Abgeltungen erfolgen in Form von Standardpreisen pro geplanter Längeneinheit. Details werden ebenfalls im Handbuch NFA geregelt.

c. Finanzierung von Projekten

Subventionsberechtigt sind folgende **Massnahmentypen**:

- Ausdolungen
- Revitalisierungen, im engeren Sinne, als Massnahmen am Gerinne und im Uferbereich (im Gewässerraum)
- Vernetzung durch die Beseitigung von Wanderhindernissen, die nicht unter die Sanierung nach Art. 10 BGF fallen.

Revitalisierungsprojekte werden standardmässig im Rahmen von Programmvereinbarungen finanziert. Die Subventionssätze werden sich zwischen 35 % und 80 % der Kosten bewegen und wirkungsorientiert festgelegt. Für die Programmperiode 2012-15 erfolgen die Abgeltungen auf Basis der effektiven Kosten, wobei sich die Kostenbeteiligung nach der Wirksamkeit richtet. Ab 2016 ist, entsprechend den Anforderungen des NFA, eine Umstellung auf Standardpreise für definierte Leistungseinheiten vorgesehen. Die Förderhöhe pro revitalisierter Kilometer Gewässer wird wirkungsorientiert abgestuft (Art. 62b Abs. 3 GSchG) und richtet sich insbesondere nach dem ökologischen Nutzen der Revitalisierungen gemäss den Ergebnissen der Revitalisierungsplanung (ab 2016) sowie der Breite der Gerinnesohle und des Gewässerraums. Einzelprojekte werden auf Basis effektiver Kosten unterstützt. Die Subventionssätze werden sich zwischen 35 % und 80 % bewegen und ebenfalls wirkungsorientiert festgelegt.

d. Abgrenzung Revitalisierungen, Hochwasserschutz und Kombiprojekte

Grundsätzlich werden folgende Projekttypen unterschieden:

- Hochwasserschutzprojekte nach WBG
- Revitalisierungen nach GSchG
- Kombinierte Projekte mit Subventionen aus beiden Bereichen

Auch Hochwasserschutzprojekte sind naturnah auszugestalten. Die ökologischen Anforderungen an Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekte sind grundsätzlich gleich (Art. 37 Abs. 2 GSchG und Art. 4 Abs. 2 WBG sind identisch). Somit bringen die meisten Hochwasserschutzprojekte auch einen

Nutzen für Natur und Landschaft. Um den Anforderungen von Art. 37 GSchG und Art. 4 WBG zu entsprechen, müssen die Projektanforderungen gewährleisten, dass elementare Prozesse und ein Mindestmass an Eigendynamik im Gewässerraum wiederhergestellt werden. Die Anforderungen werden im Handbuch NFA, Kapitel Revitalisierung und in der Wegleitung Hochwasserschutz und Revitalisierungen (Aktualisierung der Wegleitung Hochwasserschutz an Fliessgewässern; BWG 2001) präzisiert. Beide befinden sich gegenwärtig in Überarbeitung.

Ausgangspunkt für die Abgrenzung der Projekttypen sind die existierenden Defizite (ökologisches Defizit und/oder Hochwasserschutzdefizit):

- Hochwasserschutzdefizit, kein ökologisches Defizit: **Hochwasserschutzprojekt** nach WBG
- Ökologisches Defizit, kein Hochwasserschutzdefizit: **Revitalisierungsprojekt** nach GSchG
- Hochwasserschutzdefizit und ökologisches Defizit:
 - Innerhalb des minimalen Gewässerraums: **Hochwasserschutzprojekt**
 - **Kombiprojekt**: Ein Projekt, das auf ein Hochwasserschutzdefizit zurückgeht und gleichzeitig über die Anforderungen von Art. 37 Abs. 2 GSchG und Art. 4 Abs. 2 WBG an den naturnahen Wasserbau hinausgeht, kann aus dem Budget Revitalisierungen zusätzlich finanziert werden. Voraussetzung ist, dass der Projektperimeter, der aus Gründen des Hochwasserschutzes und nach Art. 36a GSchG (Gewässerraum) nötig ist, ausgeweitet wird:
 - „**Überlänge**“: Revitalisierungsmassnahmen in Abschnitten ohne Hochwasserschutzdefizit werden in den Projektperimeter integriert
 - „**Überbreite**“: Gewässerraum mit Biodiversitäts- bzw. Pendelbandbreite

Für die Finanzierung wird ein Kombiprojekt als Ganzes betrachtet (1 Projekt bzgl. Baubewilligung = 1 Projekt bzgl. Finanzierung). Eine Grundsubvention von 35 % auf das gesamte Projekt erfolgt aus Hochwasserschutzmitteln und wird um bestimmte, wirkungsorientiert festgelegte Prozentsätze aus dem Budget Revitalisierungen erhöht. Die Wirtschaftlichkeitsprüfung Hochwasserschutz bezieht sich nur auf den entsprechenden Teil. Bei ko-finanzierten Projekten muss der Anteil Revitalisierung nennenswert sein; bei geringeren Anteilen ist der Aufwand für die Kostenteilung zu gross.

e. Finanzierung in 2011

2011 stellt ein Übergangsjahr vor Beginn der NFA Periode 2012-15 dar, in dem bereits Mittel für Revitalisierungen (Planung und Projekte) budgetiert sind. Folgende Übergangslösung ist vorgesehen:

- Planung: Finanzierung im Rahmen einer vereinfachten, vor die ordentliche Programmvereinbarung ab 2012 gezogenen 1jährigen Programmvereinbarung über den Zeitraum 2011. Die Planung wird auf der Basis Standardpreise pro Leistungseinheit unterstützt. Die Anforderungen werden in der in Änderung befindlichen GSchV und der in Erarbeitung befindlichen Wegleitung „Planung und Priorisierung“ konkretisiert.
- Projekte: Alle Projekte werden – unabhängig von ihrem Finanzvolumen und ihrer Komplexität - als Einzelprojekte abgewickelt. Voraussetzung für die Subventionierung ist die Einhaltung von Art. 37 GSchG. Die Fördersätze werden wirkungsorientiert ermittelt und liegen zwischen 35 – 80 % der Kosten. Im Sinne des Prinzips der Wirkungsorientierung werden in 2011 (sowie in 2012-15) Projekte mit erhöhten Fördersätzen unterstützt, wenn sie mehr als den minimal erforderlichen Raum gewähren und wenn sie in einem inventarisierten Gebiet mit gewässerbezogenem Schutzziel bzw. anderen Vorranggebieten liegen.

Die Anforderungen an die Gesuchstellung werden auf Anfang 2011 publiziert.

4. Wegleitung Planung und Priorisierung

Von den Kantonen wurde gewünscht, dass seitens des BAFU eine Wegleitung für die Planung und Priorisierung von Revitalisierungen zu Verfügung gestellt wird. Diese wird gegenwärtig durch eine Arbeitsgruppe mit Vertretern von BAFU, Kantonen und Eawag erarbeitet und wird die Ziele der Revitalisierungsplanung abstecken, die Rahmenbedingungen (zeitlicher und räumlicher Bezug, Bezug zu anderen Planungen) aufzeigen sowie die Datengrundlagen und das Vorgehen erläutern. Bzgl. Planungsgenauigkeit wird der enge zeitliche Rahmen für die Fertigstellung der ersten Planungsrunde (bis 2014) berücksichtigt. Ein Entwurf wird im Frühjahr 2011 vorliegen.

Mitglieder der Arbeitsgruppe sind:

- BAFU: R. Estoppey und W. Göggel, Abt. Wasser; O. Overney, Abt. Gefahrenprävention; S. Pearson, E. Staub, A. Stalder Abt. Arten, Ökosysteme und Landschaften
- Kantone: W. Müller, BE, Fischerei; P. Niederhauser, ZH, Gewässerschutz; S. Peduzzi, TI, Wasserbau; G. Eich, UR, N+L; Ch. Leisi, ZH, Wasserbau)
- Eawag: A. Peter

Ansprechpartner bei Fragen zu Planung und Priorisierung sind

R. Estoppey, Abt. Wasser, BAFU remy.estoppey@bafu.admin.ch 031 322 68 78

W. Göggel, Abt. Wasser, BAFU werner.goeggel@bafu.admin.ch 031 325 41 35